



Institut  
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche  
Stiftung  
Friedensforschung  
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

*Pilotprojekt:*

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

*Пілотний проект:*

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)  
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

*Pilot Project:*

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 20 / Публікація матеріалів № 20

Antje Himmelreich

**Gesetz der Ukraine Nr. 1788-XII vom 5. November 1991**

**„Über die Rentenversorgung“**

**– Auszüge –**

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Februar 2025

## **Inhalt:**

### **Gesetz der Ukraine Nr. 1788-XII (Rentengesetz)**

Artikel 57. Vergünstigungen bei der Berechnung der Dienstzeit für die an der Front verbrachte Zeit

Artikel 58. Vergünstigungen bei der Berechnung der Beschäftigungszeit rehabilitierter Bürger

Artikel 77. Erhöhung der Rente für bestimmte Kategorien von Personen

### **Informationen zur Übersetzerin**

**Gesetz der Ukraine Nr. 1788-XII vom 5. November 1991**  
**„Über die Rentenversorgung“**

(Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 1992, Nr. 3, Pos. 10)

AUSZÜGE

**Artikel 57. Vergünstigungen bei der Berechnung der Dienstzeit für die an der Front verbrachte Zeit**

Der Militärdienst in der aktiven Armee während der Dauer von Kampfhandlungen, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, sowie der Dienst in Partisaneneinheiten und -verbänden wird zu vergünstigten Bedingungen nach dem für die Berechnung der Dienstzeit bei der Gewährung von Renten für die abgeleiteten Dienstjahre von Militärangehörigen festgelegten Verfahren auf die Beschäftigungszeit angerechnet.

**Artikel 58. Vergünstigungen bei der Berechnung der Beschäftigungszeit rehabilitierter Bürger<sup>1</sup>**

Bürgern, die zu Unrecht strafrechtlich zur Verantwortlichkeit gezogen wurden, sowie Personen, die Repressionen ausgesetzt waren und anschließend rehabilitiert wurden, wird die Zeit der Inhaftierung, des Freiheitsentzugs in Haft- und Strafvollzugsanstalten sowie des Aufenthalts zur medizinischen Zwangsbehandlung als dreifache Beschäftigungszeit angerechnet.

**Artikel 77. Erhöhung der Rente für bestimmte Kategorien von Personen**

Die gewährten Renten werden wie folgt erhöht:

a) Altersrenten für Kriegsinvaliden um den Mindestbetrag der Invalidenrente, die durch das Gesetz der Ukraine „Über die Rentenversorgung von aus dem Militärdienst entlassenen Personen und bestimmten anderen Personen“<sup>2</sup> für Kriegsinvaliden aus den Reihen der Soldaten und Matrosen im Grundmilitärdienst für die entsprechende Gruppe der Invalidität festgesetzt wurde;<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Anm. d. Ü.: Art. 58 mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

<sup>2</sup> Anm. d. Ü.: Siehe das Gesetz Nr. 2262-XII vom 9.4.1992, VVRU 1992, Nr. 29, Pos. 208; deutsche Übersetzung in Auszügen siehe Working Paper Nr. 21.

<sup>3</sup> Anm. d. Ü.: Art. 77 lit. a) mit Änderungen durch die Gesetze Nr. 3284-XII vom 17.6.1993 und Nr. 901-VIII vom 23.12.2015.

b) für andere Kriegsteilnehmer aus den Reihen der Militärangehörigen, die in der aktiven Armee oder in Partisaneneinheiten und -verbänden gedient haben, für Militärangehörige, die in Erfüllung internationaler Verpflichtungen an Kriegshandlungen teilgenommen haben, und für freiwillige Angehörige der aktiven Armee sowie für die Eltern und die Ehegattin, sofern sie nicht wieder verheiratet ist, von Militärangehörigen, die an der Front oder bei der Erfüllung internationaler Verpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen des Militärdiensts ums Leben gekommen sind, um 50 % der Mindestaltersrente;

c) Renten für Invalidität ab dem Kindesalter infolge von Verletzungen, Quetschungen oder Verstümmelungen, die mit Kampfhandlungen während des Großen Vaterländischen Kriegs im Zusammenhang stehen oder mit deren Folgen zusammenhängen, sowie Renten für den Fall des Verlusts des Ernährers für Invaliden ab dem Kindesalter aus den genannten Gründen um 15 % der Mindestaltersrente;

d) festgesetzte Renten für Personen, die Repressionen ausgesetzt waren und anschließend rehabilitiert wurden, um 50 %, und für ihre Familienmitglieder, die zwangsumgesiedelt wurden, um 25 % der Mindestaltersrente.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Anm. d. Ü.: Art. 77 lit. d) mit Änderungen durch Gesetz Nr. 2325-VIII vom 13.3.2018.

**Übersetzerin:**

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

[himmelreich@ostrecht.de](mailto:himmelreich@ostrecht.de)